



**INHALT:**

- Übungen der Bundeswehr
- Verkehrsregelung für die Staatsstraße 2067 südlich von Breitbrunn a. Ammersee
- Verkehrsregelung für die Münchner Straße in Gauting
- Berichtigung: Verkehrsregelung für die Staatsstraße 2070 in Percha
- Benutzung von Elektromotoren an zugelassenen Segelbooten auf dem Wörthsee und Pilsensee
- Bekanntmachung des Zweckverbandes für gemeinsame Abwasserbeseitigung rund um den Starnberger See (Abwasserverband Starnberger See); Öffentliche Ausschreibung

**Übungen der Bundeswehr**

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg in der Zeit von 16.07.02 bis 17.07.02 Übungsraum: Etterschlag von 17.07.02 bis 17.07.02 Übungsraum: Stegen, Amper in Richtung FFB von 18.07.02 bis 18.07.02 Übungsraum: Stegen, Amper in Richtung FFB Übungen durch.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.

Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

**Verkehrsregelung für die Staatsstraße 2067 südlich von Breitbrunn a. Ammersee**

Mit Anordnung vom 09.02.2002 (Amtsblatt Nr. 5 vom 15.2.2002) wurde eine Erweiterung der Ortsdurchfahrt und eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h für die davor liegende freie Strecke angeordnet. In Ergänzung bzw. teilweiser Abänderung der Anordnung wird festgestellt, dass sich der neue Standort der Ortstafel bei Strecken-km 21,788 befindet und die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h auf südlicher Richtung bei km 22,800 beginnt bzw. endet.

**Verkehrsregelung für die Münchner Straße in Gauting**

Das Landratsamt Starnberg erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gemäß §§ 44, 45 StVO folgende

**ANORDNUNG:**

1. Für die in einer Bucht gelegenen zwei Parkplätze vor der Kath. Pfarrkirche entlang der Staatsstraße 2063 (Münchner Straße) in Gauting wird eine Kurzparkregelung eingeführt mit folgendem Inhalt: Das Parken ist von Montag bis Freitag von 7–19 Uhr und an Samstagen von 7–13 Uhr nur auf die Dauer von 2 Stunden und nur unter Verwendung einer Parkscheibe zulässig.
2. Die Anordnung in Ziffer 1 ist durch Verkehrszeichen mit Zusatzschild erkennbar zu machen.
3. Beschaffung und Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegen dem Straßenbauamt München.
4. Die Anordnung in Ziffer 1 tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

**Verkehrsregelung für die Staatsstraße 2070 in Percha**

In der ursprünglichen Anordnung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 vom 28.06.02, ist ein Fehler enthalten. In Aufhebung dieser Anordnung erlässt das Landratsamt deshalb als örtlich und sachlich zuständige Behörde folgende

**ANORDNUNG:**

1. Für die Westseite der Staatsstraße 2070 (Berger Straße) in Percha wird ab dem Ende der Ortsdurchfahrt (Standort der Ortstafel) in südlicher Richtung bis zur Zufahrt zum Badeplatz an der Ortsgrenze ein durchgehendes absolutes Halteverbot erlassen.
2. Die Anordnung ist durch Verkehrszeichen 283 mit Zusatzschild 1052-37 und dem weiteren Zusatzschild „Rettungsweg“ erkennbar zu machen.
3. Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegen dem Straßenbauamt München.
4. Die Anordnung in Ziffer 1 tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

**Benutzung von Elektromotoren an zugelassenen Segelbooten auf dem Wörthsee und Pilsensee**

Das Landratsamt Starnberg erlässt gemäß Art. 27 Abs. 5 Bayer. Wassergesetz i. V. m. § 56 Abs. 1 Bayer. Schifffahrtsordnung sowie Art. 35 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

1. Den Haltern der vom Landratsamt Starnberg zugelassenen und für den Wörthsee und Pilsensee genehmigten Segelboote, die ausschließlich mit einem elektrisch betriebenen Hilfsmotor ausgerüstet sind, wird für den Betrieb des Bootes auf den genannten Seen die stets widerrufliche Erlaubnis zur Benützung des elektrischen Hilfsmotors zur Rückkehr an den Liegeplatz erteilt.
2. Abweichend von § 29 Abs. 3 der Schifffahrtsordnung erhalten Segelboote, die auch auf dem Starnberger See eingesetzt werden sollen, auf Antrag ein grünes Kennzeichen. Die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erteilte allgemeine Erlaubnis gilt dann auch für den Starnberger See.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2002 in Kraft und gilt bis 31.12.2005.

**LANDRATSAMT STARNBERG**  
Heinrich Frey, Landrat

**Bekanntmachung des Zweckverbandes für gemeinsame Abwasserbeseitigung rund um den Starnberger See (Abwasserverband Starnberger See)**

**Öffentliche Ausschreibung**

Der Abwasserverband Starnberger See weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger vom 05.07.02 folgende Arbeiten für die Erneuerung der Fassade der Faultürme, der Schlammrocknung und sonstiger Gebäude der Kläranlage Starnberg ausgeschrieben werden:

- Zimmer- und Holzbauarbeiten, Fassadenbekleidung
- Fliesen- und Plattenarbeiten
- Maler-, Lackier- und WDVS-Arbeiten

Es wird gebeten bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, den 01.07.2002

**ZWECKVERBAND FÜR GEMEINSAME ABWASSERBESEITIGUNG RUND UM DEN STARNBERGER SEE**  
N. I m p e l m a n n , Geschäftsführer



**Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.

Auf Wunsch auch anonym.

**Bitte Terminvereinbarung unter Telefon (081 51) 148-900**



**Kurzzeitpflege**

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

**Telefon: (0 81 51) 148 - 251.**



**Frauenbüro**

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

**Telefon 081 51/1485 11**

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.